

Wiss. Mitarbeiter Dr. Oliver Mörsdorf

Institut für IPR und Rechtsvergleichung der Universität Bonn
Adenauerallee 24-42 (Ostturm), Zimmer 312, 53113 Bonn
Tel.: 0228/737979 • Fax: 0228/737980
Email: oliver.moersdorf@uni-bonn.de

Vorlesung Privatrecht II (Wirtschaftsrecht) Teil 2 - Gesellschaftsrecht

Fälle, Lösungsskizzen und Lösungen

Fälle 8,9

Fall 8 – Fuhrunternehmen

F wollte das von ihm bislang einzelkaufmännisch betriebene Fuhrunternehmen in eine neu zu gründende Einpersonen-GmbH einbringen. Der Gesellschaftsvertrag sah ein Stammkapital von 250.000 Euro vor. F zahlte diesen Betrag zunächst auf das Gesellschaftskonto ein. Sodann schloss er (als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Alleingeschäftsführer der GmbH) mit sich selbst einen Kaufvertrag über die 4 bisher ihm gehörenden LKW zum Preis von je 50.000 Euro und veräußerte außerdem die vorhandene Büroeinrichtung zum Preis von weiteren 50.000 Euro an die GmbH. LKW und Büroeinrichtung haben in der Tat einen Wert von weit über 250.000 Euro. Zur Begleichung des Kaufpreises überwies F wenig später die zuvor eingezahlten 250.000 Euro auf sein Privatkonto zurück. Später wird die GmbH aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage im Speditionsgewerbe insolvent. Kann der Insolvenzverwalter von F Einzahlung von 250.000 Euro verlangen?

Fall 8 - Lösungsskizze

InsV -> F auf Zahlung von 250.000 Euro

AGL: Bareinlagepflicht des GmbH-Gesellschafters (vorausgesetzt in §§ 5 und 19 GmbHG)

1. ursprünglich (+) in Höhe von 250.000 Euro

2. Erfüllt durch Einzahlung auf das Gesellschaftskonto (§ 362 I BGB)?

⇒ **verdeckte Sacheinlage** durch Hin- und Herzahlen

⇒ keine Umgehung des Verfahrens für Sacheinlage (vgl. § 5 IV GmbHG)

⇒ Gleichstellung mit einer nach § 19 V GmbHG verbotenen Aufrechnung (Analogie)

⇒ Nachweis der Wertdeckung nicht zugelassen.

⇒ Anspruch i.H.v. 250.000 Euro (+)

Fall 8 - Lösung

Fraglich ist, ob der Insolvenzverwalter einen der GmbH zustehenden Anspruch auf Zahlung in Höhe von 250.000 Euro gegen F geltend machen kann. Anspruchsgrundlage für diesen Zahlungsanspruch könnte die Bareinlagepflicht des GmbH-Gesellschafters sein, die zwar anders als bei der AG (vgl. § 54 II AktG) nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist, dort aber als selbstverständlich vorausgesetzt wird (vgl. §§ 5 und 19 GmbHG). Fraglich ist, ob die ursprüngliche Bareinlagepflicht in Höhe von 250.000 Euro durch die Einzahlung auf das Gesellschaftskonto wirksam i.S.v. § 362 I BGB erfüllt worden ist.

Zwar hat F zunächst den vollen Betrag eingezahlt, ihn aber wenig später als Kaufpreis für die LKW und die Büroeinrichtung zurückerhalten. Auf diese Weise hat er tatsächlich gar kein Bargeld für die Gründung aufgebracht, sondern eine **verdeckte Sacheinlage** erbracht. Bei ordnungsgemäßer Gründung hätte er die LKW und die Büroeinrichtung als Sacheinlage

einbringen und das dafür erforderliche Verfahren (vgl. § 5 IV GmbHG) einhalten müssen. Diese Vorschriften dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass kurz nach einer Bareinzahlung die eingelegten Gelder durch ein Austauschgeschäft an den Gesellschafter zurückgewährt werden. Die Hin- und Herzahlung ist einer nach § 19 V GmbHG verbotenen Aufrechnung gleichzustellen, die Vorschrift also analog auf die verdeckte Sacheinlage anzuwenden. Daher ist in Höhe der Rückzahlung von einer fehlenden Erfüllung der Bareinlagepflicht auszugehen. Den Nachweis der Wertdeckung lässt die Rechtsprechung bei verdeckten Sacheinlagen – anders als bei verdeckten Gewinnausschüttungen – nicht zu. Ist keine Heilung der verdeckten Sacheinlage erfolgt, muss F daher erneut den Betrag von 250.000 € in die Insolvenzmasse zahlen.

Beachte: Zum Gegenanspruch des F auf Rückgewähr der eingebrachten Gegenstände siehe den Hinweis unter Fall 4. Bei AG und GmbH gelten insoweit die gleichen Grundsätze.

Fall 9 – Beratervertrag:

Die I-AG kaufte sich mit einem Anteil von 85 % in das Vertriebsunternehmen G-GmbH ein. Verbleibender Gesellschafter der G war F mit einem Anteil von 15 %. Der aus der I-AG stammende neue Geschäftsführer der G-GmbH schloss auf Druck des Vorstandes der I-AG einen Vertrag im Namen der G-GmbH mit der I-AG ab. Danach hatte die G-GmbH für die Beratung in Fragen der Technik, des Marketings, der EDV, der Finanzen etc. eine jährliche Vergütung in Form einer Konzernumlage von 1 % ihres Gesamtumsatzes an die I-AG zu zahlen. Dementsprechend zahlte die G-GmbH einen Betrag von 500.000 Euro an die I-AG. Kann F von der I-AG Rückzahlung von 450.000 Euro an die GmbH verlangen, wenn tatsächlich allenfalls Beratungsleistungen im Wert von 50.000 Euro erbracht worden sind?

Fall 9 - Lösungsskizze

G-GmbH -> I-AG auf Rückzahlung von 450.000 Euro

1. AGL: § 31 I GmbHG ?

Voraussetzung: Verstoß gegen § 30 GmbHG

Auszahlung von Gesellschaftsvermögen durch „**verdeckte Gewinnausschüttung**“

Aber: Angriff des Stammkapitals nicht ersichtlich

⇒ Anspruch aus § 31 GmbHG (-)

2. AGL: Schadensersatz wegen **Treuepflichtverletzung** gem. § 280 I BGB

Verschaffung eines Sondervorteils („verdeckte Gewinnausschüttung“)

a) Veranlassung durch den Gesellschafter I-AG (+)

b) Fahrlässigkeit (+), Prüfung der Überhöhung erf.

⇒ Anspruch auf SchE: Differenzbetrag von 450.000 Euro (+)

⇒ Abzug des tatsächlichen Wertes möglich (anders bei verdeckter Sacheinlage)

Fall 9 - Lösung

Fraglich ist, ob die G-GmbH gegen die I-AG einen Anspruch auf Rückzahlung von 450.000 Euro hat.

1. Fraglich ist zunächst, ob als Anspruchsgrundlage auch **§ 31 I GmbHG** eingreift. Voraussetzung wäre, dass den Gesellschaftern den Vorschriften des § 30 GmbHG zuwider Zahlungen geleistet wurden. Gemäß § 30 I GmbHG darf das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Dies

könnte hier wiederum in Gestalt einer so genannten „**verdeckten Gewinnausschüttung**“ geschehen sein. Auch eine solche verdeckte Auszahlung an Gesellschafter fällt unter das Auszahlungsverbot des § 30 GmbHG, weil dieses Verbot sonst durch Austauschverträge zu unangemessenen Konditionen umgangen werden könnte. Voraussetzung für einen Anspruch aus §§ 30, 31 GmbHG wäre aber zusätzlich, dass diese verdeckte Auszahlung aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen gezahlt worden ist. Dafür ist nach dem Sachverhalt nichts ersichtlich. Die G-GmbH steht offenbar wirtschaftlich nicht schlecht da, so dass nicht ersichtlich ist, dass der Betrag von 450.000 Euro zu Lasten des Stammkapitals erbracht wurde. Damit entfällt ein Anspruch aus §§ 30, 31 GmbHG.

2. In Betracht kommt ferner ein Anspruch der G-GmbH auf **Schadensersatz wegen Treuepflichtverletzung gem. § 280 I BGB**. Nach dem **ITT-Urteil** des BGH stellt es einen Verstoß gegen die Treuepflicht dar, wenn sich ein (Mehrheits-) Gesellschafter unter Ausnutzung seiner Machtstellung gegenüber der Geschäftsleitung der abhängigen GmbH einen Sondervorteil verschafft, indem er Zahlungen erhält, denen keine angemessene Gegenleistung entgegensteht. Die „verdeckte Gewinnausschüttung“ führt also, wenn sie vom Gesellschafter veranlasst ist und dieser mindestens fahrlässig handelt, zu einem Anspruch auf Ersatz des der GmbH entstandenen Schadens.

a) Eine Veranlassung durch den Gesellschafter (I-AG) liegt hier vor, weil der Vorstand der I-AG auf den Geschäftsführer der G-GmbH eingewirkt hat, damit dieser für die GmbH das Service-Agreement mit der I-AG abschloss.

b) Der Vorstand der I-AG hat dabei auch mindestens fahrlässig gehandelt, weil er die Überhöhung der Umlage bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können.

Der G-GmbH steht deshalb ein Schadensersatzanspruch wegen Treuepflichtverletzung zu. Dieser ist lediglich auf den Differenzbetrag von 450.000 Euro gerichtet, weil nur insoweit ein Schaden vorliegt. Anders als bei der verdeckten Sacheinlage (vgl. oben Fälle 4 und 8) kann der Gesellschafter nämlich den tatsächlich erbrachten Wert abziehen, hier die Beratungsleistungen im Wert von 50.000 Euro.